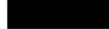

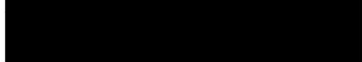





Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-50/20**
ANSPRECHPARTNER 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 03.11.2020

Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Verwendung PAK-haltiger Parkettkleber in einem 2017 entkernten Mehrfamilienhaus in der ehemaligen amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst in München

Ihre E-Mail vom 04.10.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in der o. g. Angelegenheit komme ich zurück auf Ihre E-Mail vom 04.10.2020.

In Ergänzung Ihres Antrages vom 02.09.2020 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Übersendung der ggf. geschwärzten Unterlagen, „anhand derer dokumentiert ist, dass die Parkettböden auf Lagerhölzern verlegt und nicht verklebt“ waren. Sofern mit der Übersendung eine Gebührenerhebung verbunden sein sollte, bitten Sie vorab um eine entsprechende Information.

Die Auskunft der zuständigen Fachsparte der BImA liegt mir inzwischen vor. Zu Ihrem weiteren Informationsbegehren kann ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen.

Zu dem gegenständlichen Mehrfamilienhaus liegt der BImA eine „Orientierende Schadstoffuntersuchung“ vom 31.10.2013 vor, aus der sich ergibt, dass die Verlegung der Parkettböden auf Lagerhölzern erfolgte. Der Bericht über die Schadstoffuntersuchung umfasst inklusive Anlagen 111 Seiten.

Nach einer ersten Durchsicht des Gutachtens, teile ich Ihnen mit, dass durch Ihren Antrag Belange von Dritten berührt sein können. Das Gutachten enthält an diversen Stellen jedenfalls personenbezogene Daten im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG. Diese Daten wären von mir zunächst daraufhin zu prüfen, ob durch ihr Bekanntgeben die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden.

Ob darüber hinaus auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG) betroffen sein können, bedürfte ebenfalls näherer Prüfung.

Aufgrund Ihres erklärten Einverständnisses wären anschließend die entsprechenden Schwärzungen zum Schutz der Belange Dritter vorzunehmen.

Da Sie mich baten, Sie zunächst über mögliche Kosten zu informieren, weise ich Sie darauf hin, dass die Durchsicht und Prüfung der orientierenden Schadstoffuntersuchung im Umfang von 111 Seiten samt vorzunehmender Schwärzungen keine einfache Auskunft im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 2 UIG mehr darstellt. Ihr Antrag wäre deshalb gem. § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der genaue Verwaltungsaufwand und die Höhe der entstehenden Gebühren und Auslagen können derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie vor dem Hintergrund der entstehenden Kosten weiterhin die Zusendung der genannten Unterlagen begehren.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

